

Entscheid vom 14. Mai 2013

unter Mitwirkung von Urs Purtschert (vorsitzendes Mitglied),
Sabrina Meister (Mitglied) und Daniele Graber (Mitglied, ao. Sekretär)

In Sachen

OLG Zürichberg, vertreten durch Thomas Scholl,
Rheinstrasse 45, 8500 Frauenfeld

Rekurrentin

betreffend

Rekurs gegen Beschluss des Zentralvorstandes (ZV) Swiss Orienteering vom 25. April 2010
bezüglich Einschränkungen der Handlungsfreiheit Thomas Scholl, Frauenfeld,
in Angelegenheiten als OL-Funktionär

A. Sachverhalt

1. Die Delegiertenversammlung Swiss Orienteering (DV) wies mit Beschluss vom 6. März 2010 die Organe, Kommissionen und weiteren Gruppierungen zur Realisierung von Swiss Orienteering-Aufgaben an, Thomas Scholl als Vertreter eines Verbandmitglieds (OL-Club) oder als Individualperson weder an offiziellen Anlässen (wie z. B. Delegiertenversammlung) teilnehmen zu lassen noch mit ihm irgendwelche Wettkämpfe zu organisieren noch Kartenprojekte oder dergleichen zu realisieren.
2. Mit Beschluss vom 25. April 2010 formulierte der Zentralvorstand Swiss Orienteering (ZV) – in Umsetzung des DV-Beschlusses – diverse Massnahmen zur Einschränkung der Handlungsfreiheit von Thomas Scholl als OL-Funktionär.
3. Gegen diesen Beschluss erhob die Rekurrentin mit Schreiben vom 18. Mai 2010 innert Frist Rekurs. Sie beantragte u. a. die Feststellung der Nichtigkeit des Beschlusses sowie eventualiter die Aufhebung des ZV-Beschlusses. Im Weiteren verlangte sie den Ersatz des durch den Beschluss entstehenden Schadens.

4. Mit Präsidialverfügung vom 24. Juni 2010 wurde der Rekurs aus prozessökonomischen und zweckmässigen Gründen bis zu einem rechtskräftigen Urteil/Entscheid des Richteramts Olten-Gösigen sistiert. Eine Rekursgebühr wurde nicht erhoben.
5. Mit Urteil vom 10. Februar 2012 stellte das Obergericht Solothurn fest, dass der Beschluss des Zentralvorstandes Swiss Orienteering vom 25. April 2010 nichtig sei.
6. Mit Schreiben vom 22. Juni 2012 konnte die Rekurrentin Stellung nehmen zur Absicht der Rekurskommission, das Verfahren als erledigt zu erklären. Die Rekurrentin hielt in ihrem Schreiben vom 13. Juli 2012 am Rekurs fest und beantragte eine Weiterführung des Verfahrens, da nicht alle Rekursanträge durch das Urteil des Obergerichts Solothurn abgedeckt seien und sie noch weitere Anträge stellen wolle.
7. Auf weitere Einzelheiten wird – sofern für die Beurteilung notwendig – in den Erwägungen eingegangen.

B. Erwägungen

1. Die Rekurskommission prüft angefochtene Entscheide und Beschlüsse des Zentralvorstandes frei (Art. 1 Ziffer 2 und Art. 2 Abs. 1 Reglement der Rekurskommission vom 9. März 2008). Sie ist dabei nicht an die Anträge der Parteien gebunden und berücksichtigt bei ihrem Entscheid die schweizerische Rechtsordnung, die Reglemente, Statuten, etc. sowie ihre früheren Entscheide (Art. 2 Abs. 3 und Art. 14 Abs. 1 Reglement der Rekurskommission).
2. Die Rekurrentin ist aufgrund ihrer unmittelbaren Betroffenheit als Gruppe in der vorliegenden Sache grundsätzlich legitimiert, einen Rekurs einzureichen (Art. 9 Reglement der Rekurskommission vom 9. März 2008).
3. Die Rekurrentin beantragte, die Feststellung der Nichtigkeit des ZV-Beschlusses, bzw. dessen Aufhebung (Anträge 1.1 und 1.2 des Rekurses). Die Rekurrentin verlangte zudem, der ZV sei anzuweisen, die Rekurrentin wie alle anderen direkten und indirekten Mitglieder des SOLV zu behandeln und die Rekurrentin weiterhin als Bezugsstelle von OL-Karten im Kartenverzeichnis aufzuführen (Antrag 1.3).

Mit Urteil vom 10. Februar 2012 hat das Obergericht Solothurn rechtskräftig festgestellt, dass der ZV-Beschluss vom 25. April 2010 nichtig sei. Es liegt somit auch keine unmittelbare Betroffenheit der Rekurrentin mehr vor, welche die Behandlung des Rekurses in diesen Punkten rechtfertigen würde.

4. Die Rekurrentin verlangt zudem Ersatz für den aus dem Beschluss entstandenen Schaden, ohne den Schaden zu substantiieren. Das Obergericht Solothurn hat die Schadenersatzklage abgewiesen (vgl. Ziffer 13 Begründung und Erkenntnis des Urteils). Die Rekurskommission verweist auf diese Begründung. Nachdem die Rekurrentin den Zivil-

rechtsweg dem Verbandsbeschwerdeweg vorgezogen hat (und diesen somit als nicht zuständig befunden hat), kann sie nun auf dem Verbandsbeschwerdeweg nicht nochmals einen rechtskräftig abgelehnten Anspruch geltend machen (Grundsatz von Treu und Glauben).

5. Aus Sicht der Rekurskommission hat die Rekurrentin alle ihre Anträge auch beim Obergericht Solothurn vorgetragen und dieses hat rechtskräftig über diese Anträge entschieden. Damit bleibt auch kein Platz für weitere Anträge im vorliegenden Verfahren, bzw. ist es obsolet, wenn die Rekurskommission auch noch separat die Nichtigkeit der Massnahmen feststellt (wie dies die Rekurrentin in ihrem Schreiben vom 13. Juli 2012 verlangt).
6. Gestützt auf die vorgängigen Erwägungen wird der Rekurs wegen Wegfalls der ZV-Massnahmen infolge Nichtigkeit, wegen der damit wegfallenden unmittelbaren Betroffenheit und dem damit fehlenden Rechtsschutzinteresse der Rekurrentin als erledigt von der Kontrolle abgeschrieben.
7. In Anwendung von Art. 16 Abs. 2 Reglement der Rekurskommission wird keine Rekursgebühr erhoben.

C. Erkenntnis

1. Der Rekurs wird als erledigt abgeschrieben.
2. Es wird keine Rekursgebühr erhoben.
3. Dieser Entscheid ist letztinstanzlich und rechtskräftig.
4. Der Entscheid wird der Rekurrentin, dem Zentralvorstand sowie der Geschäftsstelle von Swiss Orienteering schriftlich mitgeteilt.
5. Der schriftlich begründete Entscheid wird auf der Homepage von Swiss Orienteering veröffentlicht.

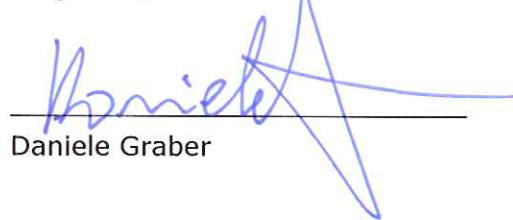
Für die Rekurskommission Swiss Orienteering:

Vorsitzendes Mitglied:



Urs Purtschert

Mitglied und ao. Sekretär:



Daniele Graber

Versand: 23. MAI 2013